

**Verordnung
über die Neuregelung der Reisekosten
für Gerichtsvollzieher.**

Vom 16. August 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 20 Abs. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung gemäß Artikel 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (RGBl. I S. 780) in Verbindung mit der Berichtigung vom 31. Oktober 1933 (RGBl. I S. 808) erhält folgende Fassung:

„Muß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme einer Amtshandlung einen Hinweg und einen Rückweg von je zwei Kilometern oder mehr außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung von 0,18 DM.“

§ 2

Die Berechnung nach diesem neuen Satz findet in allen Fällen statt, in denen Reisekosten gemäß § 20 Abs. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher noch nicht erstattet oder nach dem 1. Juli 1951 entstanden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1951

Minister der Justiz
F e c h n e r
Minister

**Sechste Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.**

**— Kommissionen für Berufslenkung an
den Universitäten und Hochschulen —**

Vom 15. August 1951

Für den Erfolg des Fünfjahrplanes ist die Entwicklung wissenschaftlicher Kader durch planmäßige Ausbildung und plangemäße Berufslenkung von größter Bedeutung.

Daher werden an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, beim Staatssekretariat für Hochschulwesen und dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik Einrichtungen geschaffen, welche die Auswahl für die Zulassung zum Studium, Beratungen während der Studienzeit und die Berufslenkung der Absolventen nach bestandener Abschlußprüfung gewährleisten.

Zur Durchführung des § 6 Ziffer 9 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird daher auf Grund des § 10 der genannten Verordnung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern, für Arbeit, der Finanzen und den übrigen fachlich zuständigen Ministerien der

Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

A. Die Hochschulkommissionen

§ 1

An den Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik, der Technischen Hochschule Dresden, der Bergakademie Freiberg, der Hochschule für Architektur Weimar und der Pädagogischen Hochschule Potsdam werden ständige Kommissionen für Berufslenkung (Hochschulkommissionen) gebildet.

gg

Die Hochschulkommissionen an den Universitäten und an den im § 1 genannten Hochschulen haben für die Berufslenkung der Hochschulabsolventen folgende Aufgaben:

- a) Zur Vorbereitung der Berufslenkung verschaffen sich die Hochschulkommissionen durch persönliche Besprechungen mit den Studierenden und auf Grund der Kenntnis vorhandener Unterlagen — insbesondere der Entwicklungskartei — einen Überblick über das künftige Arbeitsgebiet der Studenten, die nach Ablegung des Staatsexamens die Hochschule verlassen.
- b) Die Hochschulkommissionen an den Universitäten und Hochschulen übergeben der Zentralen Hochschulkommission eine namentliche Aufstellung der Absolventen, die für eine Funktion auf zentraler Ebene in den Verwaltungen, der volkseigenen Wirtschaft und den demokratischen Organisationen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge für die übrigen Absolventen werden, zahlenmäßig getrennt nach Fachrichtungen, der Zentralen Hochschulkommission eingereicht.

gg

(1) Die Hochschulkommissionen an den Universitäten und an den im § 1 genannten Hochschulen bestehen aus:

- a) dem Prorektor für Studentenangelegenheiten im Auftrage des Rektors als dem Vorsitzenden,
- b) einem Vertreter des Ministeriums des Innern des Landes,
- c) einem Vertreter der Freien Deutschen Jugend (FDJ),
- d) einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB).

(2) Die Mitglieder der Hochschulkommissionen werden von den Ministerien des Innern der Länder bzw. von den Landesverbänden der FDJ und des FDGB als hauptamtliche Mitarbeiter benannt und arbeiten nach den Weisungen des Prorektors für Studentenangelegenheiten.

§ 4

An den übrigen unter § 1 nicht aufgeführten Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik sind für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Buchst. a und b ebenfalls Hochschulkommissionen zu bilden, mit dem Prorektor bzw. stellvertretenden Direktor als Vorsitzendem. Ihn unterstützen als nebenamtliche Mitglieder je ein Vertreter der FDJ und des FDGB. Für die Benennung der Mitglieder der Kommissionen gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

Bei den Arbeitsbesprechungen der Hochschulkommissionen sind mit beratender Stimme vertreten:

- a) ein Vertreter des Lehrkörpers der Fakultät bzw. der Fachrichtung des Absolventen,

*) 1. bis V. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 727).